

Romazo Allgemeine Verbraucherbedingungen

Allgemeine Verbraucherbedingungen für den Verkauf, die Lieferung oder die Montage von Jalousien, Rollläden, Fensterdekorationen, Insektenschutzgittern, Garagentoren oder Terrassenüberdachungen. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vereinigung Romazo Professionals, eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 40445700, wurden verfasst in Absprache mit dem Verbraucherverband im Rahmen der Koordinationsgruppe Selbstregulierung des SBF und traten am 6. November 2017 in Kraft. □ Romazo.

Artikel 1: Definitionen In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- Der Unternehmer: eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft, die Mitglied der Vereinigung Romazo Professionals ist, die Handelsverträge über den Verkauf, die Lieferung oder die Montage von Jalousien, Rollläden, Fensterdekorationen, Insektenschutzgittern, Garagentoren oder Terrassenüberdachungen abschließt;
- Der Verbraucher: jede natürliche Person, die – nicht in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes handelnd – mit dem Unternehmer einen Vertrag im Sinne von a. abschließt;
- Das Werk: die Gesamtheit der zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer vereinbarten Tätigkeiten oder die vom Unternehmer gelieferten Materialien (zusätzlich);
- Mehr- oder Minderleistungen: vom Verbraucher verlangte Ergänzungen oder Kürzungen der vereinbarten Leistungen, die zu zusätzlichen Zahlungen oder Abzügen vom vereinbarten Vertragspreis führen;
- Schriftlich: eine Nachricht, die per Brief, Fax, E-Mail oder mit einem anderen elektronischen Kommunikationsmittel übermittelt wird, vorausgesetzt, die Nachricht ist lesbar und reproduzierbar.
- Romazo: die Vereinigung Romazo Professionals;
- Streitbelegungsausschuss:
- Streitbelegungsausschuss für die Sonnenschutzindustrie der Stiftung für Streitbelegungsausschüsse für Verbraucherfragen, Postfach 90600, 2509 LP Den Haag.

Artikel 2: Anwendbarkeit

2.1 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote des Gewerbetreibenden oder für alle Verträge über den Verkauf und die Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit Jalousien, Rollläden, Fensterdekorationen, Insektenschutzgittern, Garagentoren oder Terrassenüberdachungen zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Verbraucher.

2.2 Diese Bedingungen können ausschließlich von Mitgliedern von Romazo genutzt werden.

Artikel 3: Das Angebot

3.1 Der Unternehmer gibt ein Angebot, das in jedem Fall 250,00 € übersteigt, schriftlich ab, es sei denn, dringende Umstände machen dies unmöglich.

3.2 Das Angebot ist für einen Zeitraum von 21 Tagen nach dem Datum des Angebots unwiderruflich, es sei denn, im Angebot wird etwas anderes angegeben.

3.3 Das Angebot enthält eine hinreichend detaillierte Beschreibung der zu liefernden Materialien oder der auszuführenden Arbeiten, die es dem Verbraucher ermöglicht, das Angebot angemessen zu bewerten.

3.4 Das Angebot muss den Zeitpunkt oder den Zeitraum, zu dem die Arbeiten begonnen werden können, sowie die Dauer der Arbeiten und einen festen oder voraussichtlichen Fertigstellungstermin enthalten.

3.5 Das Angebot gibt Aufschluss über den Materialpreis und die Preisgestaltung, die für die auszuführenden Arbeiten angewandt werden soll: Vertragspreis oder Kostenaufschlag:

a. Bei der Vertragspreismethode einigen sich die Parteien auf einen festen Betrag, zu dem die Arbeiten ausgeführt werden sollen;

b. Wird die Preismethode auf der Basis des Aufschlags berechnet, gibt der Unternehmer die Preisfaktoren genau an (einschließlich des Stundensatzes und der Einheitspreise der benötigten Materialien). Auf Verlangen des Verbrauchers gibt der Unternehmer die voraussichtlichen Ausführungskosten durch Angabe einer Preisempfehlung an, es sei denn, dass dies nach Auffassung des Unternehmers unter den gegebenen Umständen nicht zumutbar ist.

3.6 Im Angebot wird die Art der Bezahlung angegeben.

3.7 Dem Angebot ist ein Exemplar dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt.

3.8 Die zum Angebot gehörenden Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Entwürfe und Berechnungen, die vom Eigentümer oder in seinem Auftrag angefertigt wurden, bleiben Eigentum des Eigentümers. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben, gezeigt, kopiert oder auf andere Weise vervielfältigt werden, es sei denn, der Eigentümer hat seine Zustimmung gegeben. Wird kein Auftrag erteilt, so müssen diese Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nach einer

entsprechenden Aufforderung durch den Inhaber kostenfrei an diesen zurückgesandt werden.

Artikel 4: Vertragsabschluss

4.1 Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Verbraucher das Angebot des Unternehmers annimmt. Die Annahme erfolgt vorzugsweise und soweit möglich in schriftlicher Form.

4.2 Im Falle der elektronischen Annahme durch den Verbraucher wird der Unternehmer dem Verbraucher den Eingang der Bestellung auf elektronischem Wege bestätigen. Nimmt der Verbraucher das Angebot mündlich an, so bestätigt der Unternehmer die Bestellung vorzugsweise schriftlich.

Artikel 5: Pflichten des Unternehmers

5.1 Der Unternehmer wird die Arbeiten ordnungsgemäß, solide und gemäß den Bestimmungen des Vertrags ausführen.

5.2 Der Unternehmer hat bei der Ausführung der Arbeiten die für die Arbeiten geltenden Vorschriften zu beachten, wie sie zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten in Kraft sind oder in Kraft treten werden.

5.3 Der Unternehmer hat den Verbraucher auf alle ihm bekannten und für die Arbeit relevanten Faktoren hinzuweisen:

- Ungenauigkeiten in der zugewiesenen Arbeit;
- Ungenauigkeiten bei den vom Verbraucher gewünschten Arbeitsmethoden und Konstruktionen;
- Mängel an der oder den Immobilien, an denen die Arbeiten ausgeführt werden sollen;
- Mängel oder Untauglichkeit der vom Verbraucher zur Verfügung gestellten Materialien oder Hilfsmittel;
- Ungenauigkeiten in den vom Verbraucher oder im Namen des Verbrauchers bereitgestellten Daten; alle vorgenannten Punkte, soweit sie dem Inhaber vor oder während der Ausführung des Werkes bekannt werden, und dass der Inhaber als Sachverständiger auf diesem Gebiet anzusehen ist.

Artikel 6: Pflichten des Verbrauchers

6.1 Der Verbraucher gibt dem Unternehmer die Möglichkeit, die Arbeiten auszuführen.

6.2 Der Verbraucher stellt sicher, dass der Unternehmer rechtzeitig über die erforderlichen Genehmigungen (z. B. Genehmigungen und Befreiungen) und Informationen für die Arbeiten verfügt.

6.3 Der Verbraucher stellt die ihm zur Verfügung stehenden Anschlussmöglichkeiten für die für die Arbeiten benötigte Energie und das Wasser zur Verfügung. Die Kosten für Strom, Gas und Wasser gehen zu Lasten des Verbrauchers.

6.4 Der Verbraucher hat dafür Sorge zu tragen, dass die von Dritten auszuführenden Arbeiten oder Lieferungen, die nicht zu den Arbeiten des Unternehmers gehören, so und zu einem solchen Zeitpunkt erfolgen, dass die Ausführung der Arbeiten nicht verzögert wird. Sollte es dennoch zu einer Verzögerung kommen, muss der Verbraucher den Unternehmer rechtzeitig darüber informieren.

6.5 Wird der Beginn oder der Fortgang der Arbeiten durch die im vorstehenden Absatz genannten Umstände verzögert, so hat der Verbraucher dem Unternehmer die damit verbundenen Schäden und Kosten zu ersetzen, wenn diese Umstände dem Verbraucher zuzurechnen sind.

6.6 Der Verbraucher sollte dem Unternehmer Mängel an dem Werk innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem er sie entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, vorzugsweise schriftlich mitteilen.

6.7 Der Verbraucher trägt das Risiko für Schäden, die durch:

- Ungenauigkeiten in der in Auftrag gegebenen Arbeit;
 - Ungenauigkeiten bei den vom Verbraucher geforderten Konstruktionen und Arbeitsmethoden;
 - Mängel an der Immobilie oder den Immobilien, an denen die Arbeiten ausgeführt werden;
 - Mängel in den vom Verbraucher zur Verfügung gestellten Materialien oder Ressourcen;
 - Ungenauigkeiten in den vom Verbraucher oder im Namen des Verbrauchers bereitgestellten Daten;
- Das Vorstehende berührt nicht die Pflicht des Inhabers, den Verbraucher auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 3 zu warnen.

Artikel 7: Zusätzliche und weniger Arbeit

7.1 Bei der Methode der Vertragspreismethode im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 kann der Verbraucher nach Vertragsabschluss Mehr- und Minderleistungen bestellen.

7.2 Bei zusätzlichen Arbeiten, die der Verbraucher in Auftrag gegeben hat, kann der Unternehmer eine Preiserhöhung nur dann geltend machen, wenn er den Verbraucher rechtzeitig über die sich daraus ergebende Preiserhöhung informiert hat, es sei denn, der Verbraucher hätte dies bereits selbst verstehen müssen.

7.3 Mehr- oder weniger Arbeit mit einem Gesamtbetrag von mehr als 250,00 € wird, außer in dringenden Fällen, im Voraus schriftlich vereinbart.

7.4 Das Fehlen eines schriftlichen Auftrags berührt nicht die Ansprüche des Unternehmers oder des Verbrauchers auf Schadensersatz für Mehr- oder Minderarbeit.

Artikel 8: Fertigstellung/Abnahme der Arbeiten

8.1 Der Unternehmer teilt dem Verbraucher schriftlich oder mündlich mit, dass das Werk oder ein Teil davon zur Lieferung bereitsteht, und fordert den Verbraucher auf, das Werk zu prüfen. Bis zum Zeitpunkt der Lieferung ist es dem Verbraucher nicht gestattet, das Werk zu nutzen, es sei denn mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers.

8.2 Unter Inspektion der Arbeiten im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels ist zu verstehen:

- Sichtprüfung der gesamten oder eines Teils der Arbeiten durch den Verbraucher;
- Die Demonstration des ordnungsgemäßen Funktionierens aller Nutzungsmöglichkeiten des Werkes durch den Unternehmer;
- eine Erläuterung und Informationen über die korrekte Verwendung des Werks;
- Ausfüllen und Unterzeichnung eines Abschlussberichts zusammen mit dem Unternehmer.

8.3 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird das Werk so bald wie möglich abgenommen, vorzugsweise innerhalb von zwei Arbeitstagen, spätestens jedoch sieben Arbeitstagen, nachdem der Unternehmer den Kunden dazu aufgefordert hat.

8.4 Geringfügige Mängel und fehlende Teile, die bei der Inspektion festgestellt und im Übergabeprotokoll festgehalten werden, verhindern nicht die Fertigstellung der Arbeiten und werden vom Eigentümer innerhalb von 7 Werktagen repariert oder geliefert, sofern die Parteien keine anderen Vereinbarungen getroffen haben.

8.5 Die Arbeiten gelten auch dann als abgeschlossen, wenn seit dem Erhalt der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Benachrichtigung und Aufforderung durch den Verbraucher sieben Werktage vergangen sind und der Verbraucher ohne Angabe von Gründen nicht an der Abnahme der Arbeiten mitgewirkt oder sich ohne triftigen Grund geweigert hat, den Abschlussbericht nach der Abnahme zu unterzeichnen.

Artikel 9: Die Schlussrechnung

9.1 Der Unternehmer legt dem Verbraucher bei der Lieferung die Schlussrechnung vor.

9.2 Bei Anwendung der Vertragspreismethode muss die Schlussrechnung eine klare Beschreibung des ursprünglichen Auftrags und der zusätzlich oder weniger in Auftrag gegebenen Arbeiten enthalten.

9.3 Wird die Methode des erhöhten Selbstkostenpreises angewandt, muss die Schlussrechnung eine Aufschlüsselung der verwendeten Materialien und ihrer Kosten, der geleisteten Arbeitsstunden und der Stundensätze sowie der sonstigen Kosten enthalten. Hat der Unternehmer eine Preisempfehlung angegeben, so darf der empfohlene Preis um nicht mehr als 10 % überschritten werden, ausgenommen bei zusätzlichen Arbeiten, es sei denn, der Unternehmer hat den Verbraucher rechtzeitig darauf hingewiesen, dass der empfohlene Preis um einen größeren Betrag überschritten wird.

Artikel 10: Bezahlung

10.1 Die Zahlung erfolgt am Geschäftssitz des Unternehmers oder auf ein vom Unternehmer angegebenes Konto.

10.2 Die Parteien können vereinbaren, dass die Zahlung in Raten nach Maßgabe des Arbeitsfortschritts erfolgen soll.

10.3 Wenn eine Ratenzahlung vereinbart wurde und der Unternehmer seiner Verpflichtung zur Fortsetzung der Lieferung / der auszuführenden Arbeiten nicht nachkommt, hat der Verbraucher das Recht, die Ratenzahlung aufzuschieben.

10.4 Sofern es sich nicht um eine Barzahlung oder eine andere elektronische Zahlungsmethode

handelt, die der Unternehmer dem Verbraucher anbietet, wie z.B. die Zahlung per Pin, erfolgt die Zahlung der Schlussrechnung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Rechnung.

Artikel 11: Nicht rechtzeitige Bezahlung

11.1 Der Verbraucher ist in Verzug, sobald die Zahlungsfrist verstrichen ist.

11.2 Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Zahlungsfrist sendet der Unternehmer dem Verbraucher eine kostenlose Zahlungserinnerung, in der der Unternehmer darauf hinweist, dass der Verbraucher noch die Möglichkeit hat, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag nach der Versendung der Zahlungserinnerung zu zahlen, und welchen Betrag an Inkassokosten der Verbraucher schuldet, wenn die (vollständige) Zahlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt. Die Höhe der Inkassokosten muss sich nach der "Inkassogebühr für außergerichtliche Inkassokosten" richten.

11.3 Der Unternehmer hat das Recht, für jede nicht fristgerecht geleistete Zahlung Zinsen zu berechnen, und zwar vom Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tag des Eingangs des geschuldeten Betrags. Diese Zinsen entsprechen den gesetzlichen Zinsen gemäß Artikel 6:119 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Artikel 12: Eigentumsvorbehalt

Der Unternehmer behält das Eigentum, solange der Verbraucher nicht vollständig bezahlt hat. Der Verbraucher wird erst dann Eigentümer der Ware, wenn er den Kaufpreis und alle anderen dem Unternehmer geschuldeten Beträge vollständig bezahlt hat.

Artikel 13: Übereinstimmung der Arbeiten mit der Vereinbarung und den Garantien

13.1 Der Unternehmer garantiert, dass das gelieferte Werk dem Vertrag entspricht. Der Eigentümer gewährleistet ferner, dass das Werk die Eigenschaften besitzt, die unter Berücksichtigung aller Umstände für die gewöhnliche Verwendung sowie für die besondere Verwendung erforderlich sind, sofern diese vereinbart wurde.

13.2 Wenn sich innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Ablieferung eine Abweichung vom Vereinbarten herausstellt, wird davon ausgegangen, dass das Werk bei der Ablieferung nicht dem Vertrag entsprochen hat. In diesem Fall wird der Unternehmer den Mangel kostenlos beheben, es sei denn, er kann nachweisen, dass das Werk zum Zeitpunkt der Lieferung vertragsgemäß war. Unberührt davon bleibt die Tatsache, dass der Auftragnehmer auch nach Ablauf der vorgenannten Fristen für etwaige Mängel des Werkes nach den gesetzlichen Vorschriften haftet.

13.3 Für die nachstehend aufgeführten Produktgruppen gilt eine (Garantie-)Frist, die von der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Frist abweicht, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben:

- Für Außenjalousien, Rollläden, Schiebetore, Garagentore und Terrassenüberdachungen: 2 Jahre;
- für Innenjalousien, Fensterdekorationen und Fliegengitter: 1 Jahr;
- alle Motorenteile für die unter a und b genannten Produkte (mit Ausnahme der elektronischen Steuer- und Bedienelemente): 2 Jahre.

13.4 Der Verbraucher sollte eine Beschwerde über ein fehlerhaftes Produkt oder eine fehlerhafte Dienstleistung innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem er den Fehler entdeckt hat, so vollständig und deutlich wie möglich an den Unternehmer richten. Beschwerden innerhalb von zwei Monaten nach Entdeckung sind immer rechtzeitig. Eine nicht fristgerechte Reklamation bedeutet, dass der Verbraucher sich nicht mehr darauf berufen kann, dass das Produkt oder die Dienstleistung mangelhaft ist.

13.5 Die in den Absätzen 2 und 3 genannte Garantie erlischt, wenn:

- die Mängel sind auf normale Abnutzung zurückzuführen;
- die Mängel durch einen Irrtum, eine unsachgemäße Verwendung oder eine Unterlassung seitens des Verbrauchers, der den Auftrag erteilt hat, oder seines Rechtsnachfolgers oder durch äußere Ursachen verursacht wurden;
- der Mangel keine Folge des Werkes ist;
- die Mängel auf den Einbau, die Montage, die Änderung oder die Reparatur durch den Verbraucher oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers zurückzuführen sind.

Artikel 14: Nichteinhaltung des Vertrags

14.1 Erfüllt eine der Parteien eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht, kann die andere Partei die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtung aussetzen. Bei teilweiser oder

unsachgemäßer Erfüllung ist eine Aussetzung nur zulässig, soweit der Mangel dies rechtfertigt.

- 14.2 Wenn eine der Parteien den Vertrag nicht einhält, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag aufzulösen, es sei denn, die Nichterfüllung rechtfertigt wegen ihrer besonderen Art oder ihrer geringen Bedeutung nicht die Auflösung mit ihren Folgen. Soweit die Erfüllung nicht dauernd oder vorübergehend unmöglich ist, entsteht die Aufhebungsbeugnis erst, wenn die säumige Partei in Verzug ist.

Artikel 15: Reklamationen und Streitigkeiten

- 15.1 Der Unternehmer verfügt über ein ausreichend bekanntes Beschwerdeverfahren und behandelt die Beschwerde gemäß diesem Beschwerdeverfahren.

- 15.2 Beschwerden über die Einrichtung oder Durchführung der Vereinbarung muss vollständig und klar beschrieben und an den Unternehmer eingereicht werden, innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem der Verbraucher entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen die Mängel.

- 15.3 Wenn die Bearbeitung der Beschwerde durch den Unternehmer nicht zu einer Lösung geführt hat, können der Verbraucher oder der Unternehmer den Streitfall Romazo zur Schlichtung vorlegen. Für die Art und Weise, wie Streitigkeiten gemeldet werden können, und den Ablauf des Schlichtungsverfahrens kann die "Romazo Professionals Mediation Rules" beim Romazo-Sekretariat (www.romazo.nl, info@romazo.nl, Einsteinbaan 1 3439 NJ Nieuwegein, 030 – 605 64 48).

- 15.4 Wenn die Streitigkeit auch nach einer eventuellen Vermittlung durch Romazo nicht beigelegt werden kann, können sowohl der Unternehmer als auch der Verbraucher die Streitigkeit schriftlich oder elektronisch bei der "Geschillencommissie Zonwering", Bordevijklaan 46, Postfach 90600, 2509 LP Den Haag (www.degeschillencommissie.nl), einreichen.

- 15.5 Der Streitschlichtungsausschuss behandelt eine Streitigkeit nur dann, wenn der Verbraucher seine Beschwerde zuvor an den Unternehmer gerichtet hat. Ein Streit entsteht, nachdem die Beschwerde weder durch den Unternehmer noch durch die Vermittlungsbemühungen von Romazo gelöst werden konnte.

- 15.6 Der Verbraucher muss den Streitfall innerhalb von 12 Monaten, nachdem er seine Beschwerde an den Unternehmer gerichtet hat, dem Schlichtungsausschuss vorlegen.

- 15.7 Wenn der Verbraucher eine Streitigkeit an den Streitschlichtungsausschuss vorlegt, ist der Unternehmer an diese Entscheidung gebunden. Will der Gewerbetreibende einen Streitfall dem Schlichtungsausschuss vorlegen, muss er den Verbraucher auffordern, innerhalb eines Monats zu erklären, ob er damit einverstanden ist. Der Unternehmer muss außerdem ankündigen, dass es ihm freisteht, den Streitfall nach Ablauf der genannten Frist vor Gericht zu bringen.

- 15.8 Der Schlichtungsausschuss trifft eine für beide Parteien verbindliche Entscheidung gemäß den für den Ausschuss geltenden Vorschriften. Die Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses wird auf Anfrage kostenlos zugesandt. Für die Bearbeitung eines Streitfalls ist eine Gebühr zu entrichten.

- 15.9 Sofern der Verbraucher nicht von der Schlichtung durch Romazo oder der Streitbeilegung durch den Sunblind Streitschlichtungsausschuss Gebrauch machen möchte, ist von Rechts wegen das Gericht zuständig, das von Rechts wegen für den Streitfall zuständig ist.

Artikel 16 : Garantie für die Einhaltung der verbindlichen Empfehlungen

- 16.1 Romazo garantiert dem Verbraucher die Erfüllung der Verpflichtungen, die ihm der Unternehmer in einem verbindlichen Gutachten des Schlichtungsausschusses auferlegt hat, bis zu einem Betrag von 10.000 €, es sei denn, das verbindliche Gutachten wird innerhalb von zwei Monaten nach seiner Übersendung dem Gericht zur Überprüfung vorgelegt und das Urteil, mit dem das Gericht das verbindliche Gutachten für nicht verbindlich erklärt, ist rechtskräftig.

- 16.2 Wenn die vom Schlichtungsausschuss dem Verbraucher auferlegte Verpflichtung einen Betrag umfasst, der den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Höchstbetrag übersteigt, zahlt Romazo den übersteigenden Betrag erst an den Verbraucher aus, nachdem es den übersteigenden Betrag erfolgreich vom Verbraucher eingefordert hat, gegebenenfalls auf dem Rechtsweg.

- 16.3 Romazo übernimmt keine Garantie für die Einhaltung der Bestimmungen, wenn vor der Bearbeitung der Streitigkeit eine der folgenden Situationen eintritt:

- a. dem Unternehmer ein Zahlungsaufschub gewährt worden ist;
- b. der Unternehmer ist für insolvent erklärt worden oder es wurde für ihn als natürliche Person eine gesetzliche Umschuldung beantragt;
- c. die unternehmerische Tätigkeit des Unternehmers tatsächlich beendet ist. Maßgeblich ist das Datum, an dem die Schließung des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen wird, oder ein früheres Datum, an dem Romazo glaubhaft machen kann, dass die Unternehmenstätigkeit tatsächlich beendet wurde.

Artikel 17: Anwendbares Recht

Auf Verträge, die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen, geändert oder ergänzt werden, ist niederländisches Recht anwendbar, sofern nicht aufgrund zwingender Vorschriften anderes Recht gilt.

Artikel 18: Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Romazo wird diese Geschäftsbedingungen nur in Absprache mit dem Verbraucherverband ändern.

